

RS VwGH Erkenntnis 1990/09/25 90/02/0050

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1990

Rechtssatz

Wer an der Klärung des Sachverhaltes mitwirken will, hat solchen Ausführungen eines Sachverständigen, die nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennen sind, auf gleicher fachlicher Ebene, also durch Vorlage entsprechender Gutachten entgegenzutreten (Hinweis E 28.2.1984, 83/05/0100).

Gerichtsentscheidung

AStRS E 1986/12/16 84/05/0016 2 **Schlagworte**

Gutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel
Sachverständigenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at